



Abschrift

# KAMMERGERICHT

## Beschluß

Eingegangen

22. JAN. 1996

RAe Dr. Lehmann-Brauns,  
Dr. Mahlo u. Braun

Geschäftsnummer

9 U 1529/95  
27 O 733/94 Landgericht Berlin

In dem Rechtsstreit

des Rechtsanwalts Dr. Gregor Gysi,  
Alt-Marzahn 64, 12685 Berlin,

Beklagten und Berufungsklägers,

- Prozeßbevollmächtigte:  
Rechtsanwälte Prof. Dr. Nordemann und Partner,  
Uhlandstraße 173/174, 10719 Berlin -

g e g e n

die Schriftstellerin Freya Klier,  
Immenweg 26 a, 12169 Berlin,

Klägerin und Berufungsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigte:  
Rechtsanwälte Dr. Uwe Lehmann-Brauns und Partner,  
Kurfürstendamm 37, 10719 Berlin -

hat der 9. Zivilsenat des Kammergerichts in der Sitzung vom  
16. Januar 1996 **b e s c h l o s s e n :**

Die Kosten des Rechtsstreit trägt der Beklagte.

G r ü n d e :

Nach der übereinstimmenden Erledigungserklärung der Parteien hatte der Senat nur noch darüber zu entscheiden, wer die Kosten des Rechtsstreits zu tragen hat (§ 91a ZPO). Diese waren nach billigem Ermessen dem Beklagten aufzuerlegen, weil er im Rechtsstreit unter Berücksichtigung des bisherigen Sach- und Streitstandes unterlegen wäre. Die Erwägungen des Landgerichts, auf denen die erstinstanzliche Verurteilung beruht, treffen im Kern zu. Die Berufungsbegründung vermag keine Gesichtspunkte aufzuzeigen, die eine davon abweichende rechtliche Beurteilung gebieten. Es kann nicht zweifelhaft sein, daß die Klägerin mit ihrem Klageantrag, dem das Landgericht entsprochen hat, nichts weiteres als die Feststellung ihres Rechts zu einer Meinungsäußerung begehrte. Dies folgt für den vorliegenden Rechtsstreit bereits aus dem Umstand, daß der Klageantrag nicht etwa auf ein isoliertes Feststellungsbegehren hinzielte, mit dem die Klägerin ihre Berechtigung verfolgte, in bezug auf den Beklagten schlechthin äußern zu dürfen, "er habe Bürgerrechtler bespitzelt, damit seine Genossen sie besser im Griff haben". Sie hat ihren Antrag vielmehr von vornherein ausdrücklich mit der Wendung einge-

schränkt, daß sie über den Beklagten eine solche Bewertung abgeben dürfe. Wie die Klagebegründung erkennen läßt, betraf diese Bewertung zunächst die von Bärbel Bohley und Katja Havemann vorgelegten Dokumente. Im Verlauf des Rechtsstreits hat sie sich später zur weiteren Begründung ihrer Berechtigung zur Abgabe entsprechender Bewertungen auf zahlreiche andere Unterlagen, insbesondere aber auf die Stellungnahme des Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik vom 26. Mai 1995 bezogen. Dieser Hintergrund erhellt, daß das Feststellungsbegehren sich auf die Berechtigung der Klägerin beschränken sollte, als Ergebnis einer Auswertung und Beurteilung des den Beklagten erheblich belastenden Materials, das jedermann zustehende Werturteil abgeben zu dürfen, daß dieser sich in der Vergangenheit im Sinne der mit dem Interview geäußerten Vorwürfe verhalten habe. Dieses eingeschränkte Klagebegehren konnte das Landgericht, zumal keine konkreten Vorgänge geschildert werden und der Kontext des Interviews dies zudem nahelegt, rechtlich nicht anders als auf die Feststellung des Rechts zu einer Meinungsäußerung und nicht zur Aufstellung von Tatsachenbehauptungen gerichtet behandeln. Dabei versteht es sich von selbst, daß die in jedem Fall vorzunehmende Abwägung zwischen dem Grundrecht der Meinungsfreiheit einerseits und der Verletzung des Persönlichkeitsrechts des Beklagten andererseits hier nur zugunsten der Meinungsfreiheit ausschlagen konnte, weil der Streit der Parteien eine die Öffentlichkeit wesentlich berührende Frage betrifft. Da Anhaltspunkte für die Annahme einer Formalbeleidigung oder einer Schmähkritik nicht ersichtlich sind, konnte

der Beklagte sich gegen die in ihrem konkreten Zusammenhang  
gefallene Äußerung der Klägerin nicht wehren.

Dr. Stahlke

Linz

Baumeister